

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: ANMELDEAMT

PCT

An
Greif, Thomas THUL PATENTANWALTSGESELLSCHAFT MBH Rheinmetall Platz 1 D-40476 Düsseldorf ALLEMAGNE

**AUFFORDERUNG BEZÜGLICH DER TEILE DER
INTERNATIONALEN ANMELDUNG, DIE FEHLEN
ODER DEM ANSCHEIN NACH FEHLEN**

(Regel 20.5 a) PCT)

Absendedatum <i>(Tag/Monat/Jahr)</i> 09-11-2018	
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts E.HI.0866.WO	ANTWORT FÄLLIG innerhalb von 2 MONATEN ab dem oben genannten Absendedatum. Siehe auch Punkt 4 unten.
Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/074116	Eingangsdatum <i>(Tag/Monat/Jahr)</i> 7 September 2018 (07-09-2018)
Prioritätsdatum <i>(Tag/Monat/Jahr)</i> 7 September 2017 (07-09-2017)	
Anmelder HIRSCHMANN AUTOMOTIVE GMBH	

1. Das Anmeldeamt hat festgestellt dass

a. Teile der Beschreibung fehlen oder dem Anschein nach fehlen (*Seiten angeben*): _____

b. ein Teil eines Anspruchs oder ein Teil der Ansprüche fehlt oder dem Anschein nach fehlt (*Seiten angeben*): _____

c. die Zeichnungen ganz oder teilweise fehlen oder dem Anschein nach fehlen (*Seiten angeben*): 1/13 - 13/13

d. auf folgenden Seiten auf die dem Anschein nach fehlenden Zeichnungen Bezug genommen wird: _____

2. Der Anmelder wird aufgefordert, innerhalb der oben angegebenen Frist nach Wahl des Anmelders

i) die vorgebliche internationale Anmeldung durch Einreichung des fehlenden Teils/der fehlenden Teile zu vervollständigen oder

ii) nach Regel 20.6 a) zu bestätigen, dass dieser Teil durch Verweis nach Regel 4.18 einbezogen ist (Einzelheiten siehe Anhang)

und gegebenenfalls Stellung zu nehmen.

3. **Werden die fehlenden Zeichnungen nicht innerhalb der oben genannten Frist beim Anmeldeamt eingereicht, gilt jede Bezugnahme auf solche Zeichnungen in der internationale Anmeldung als nicht erfolgt (Artikel 14(2)).**

4. **Achtung**

Reicht der Anmelder nach dem Datum, an dem alle Erfordernisse nach Artikel 11(1) erfüllt sind (und ein internationales Anmeldedatum zuerkannt wurde), aber innerhalb der oben genannten Frist, den fehlenden Teil beim Anmeldeamt ein, um die internationale Anmeldung zu vervollständigen, berichtigt das Anmeldeamt das internationale Anmeldedatum zu dem Datum, an dem dieser Teil beim Anmeldeamt eingegangen ist (Regel 20.5c).

die Frist für die Beantwortung dieser Aufforderung läuft nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Anmeldedatum der frühesten Anmeldung ab, deren Priorität beansprucht wird. Im unter Nummer 2 i) genannten Fall kann jeglicher fehlende Teil, der nach Ablauf dieser Frist von 12 Monaten beim Anmeldeamt eingeht, nicht dazu führen, dass das Internationale Anmeldedatum berichtigt wird, sondern auch dazu, dass dieser Prioritätsanspruch für das Verfahren nach dem PCT als nichtig gilt (Regel 26bis.2 b)), außer die internationale Anmeldung wurde innerhalb von 14 Monaten nach dem Anmeldedatum der Frühesten Anmeldung eingereicht, deren Priorität beansprucht wird (Regel 26bis.2 c) iii)).

Name und Postanschrift des Anmeldeamts Europäisches Patentamt, P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk Tel. (+31-70) 340-2040 Fax: (+31-70) 340-3016	Bevollmächtigter Bediensteter Mailliard, Nathalie Tel: (+31-70)340-2855
---	---

Fortsetzung zu Punkt 2:

Wenn der Anmelder nach Regel 20.6 a) bestätigen möchte, dass der fehlende Teil durch Verweis nach Regel 4.18 einbezogen ist, reicht er innerhalb von 2 Monaten nach dem Datum der Absendung der Aufforderung (Regel 20.7 a) i)), Folgendes ein:

1. Schriftliche Mitteilung, dass der fehlende Teil durch Verweis nach Regel 4.18 in die internationale Anmeldung einbezogen ist (*kein spezielles Formblatt erforderlich*).
2. Blatt oder Blätter, die den betreffenden Teil, den der Anmelder in die internationale Anmeldung aufnehmen möchte, so wie er in der früheren Anmeldung enthalten ist, enthalten, in der folgenden Sprache (Regel 12.1*bis*):
 - a. Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde, nämlich in Deutsch
 - b. Sprache der Übersetzung nach Regel 12.3 a), nämlich in _____
 - c. Sprache der Übersetzung nach Regel 12.4 a), nämlich in _____
3. Wenn der Anmelder in Bezug auf den Prioritätsbeleg nicht bereits den Regeln 17.1 a), b) oder b-*bis* entsprochen hat, eine Abschrift der früheren Anmeldung in der eingereichten Fassung
4. Übersetzung der früheren Anmeldung in die folgende Sprache (Regel 20.6 a) iii):
 - a. Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde, nämlich in _____
 - b. Sprache der Übersetzung nach Regel 12.3 a), nämlich in _____
 - c. Sprache der Übersetzung nach Regel 12.4 a), nämlich in _____
5. Angaben(n) darüber, dass der fehlende Teil in der früheren Anmeldung und gegebenenfalls in der unter Punkt 2 genannten Übersetzung enthalten ist, wenn der fehlende Teil nur Teil der Beschreibung, der Ansprüche oder der Zeichnungen ist.

Stellt das Anmeldeamt fest, dass die Erfordernisse der Regeln 4.18 und 20.6 erfüllt wurden und der fehlende Teil vollständig in der früheren Anmeldung enthalten war, gilt dieser Teil als an dem Datum in der vorgeblichen internationalen Anmeldung enthalten, an dem ein/mehrere Bestandteil(e) nach Artikel 11 (1) iii) beim Anmeldeamt einging(en).